

rechtigte beide Ansprüche in voller Höhe erheben kann. Ausgenommen ist jedoch der tatsächlich wichtigste Fall; nämlich Gehalt, Lohn oder sonstiges Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung werden ebenso behandelt wie eine Rente der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (§ 73).

Dreizehntes Kapitel.

Das Gerichtswesen des Reiches.

§ 83. Einleitung.

I. »Der Schutz des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes« gehört zu den Zwecken, zu welchen nach den Eingangsworten der Verfassung der Norddeutsche Bund und ebenso das Deutsche Reich gegründet worden sind. Die Durchführung dieser Aufgabe mußte aber bei Errichtung des Norddeutschen Bundes zunächst den Einzelstaaten vollständig überlassen bleiben; ein Bundesgericht gehörte nicht zu den Organen, mit denen der neue Bundesstaat bei seiner Schöpfung ausgestattet werden konnte. Die Verfassung begnügte sich, den Einzelstaaten die Handhabung der Rechtspflege zur Pflicht zu machen, indem sie dem Bundesrat die Befugnis beilegte, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, dieselben nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurteilen und, falls die Beschwerde für begründet befunden wird, die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (Verf. Art. 77). Die staatliche Aufgabe des Bundes wurde demnach beschränkt auf die Fürsorge, daß die Gliedstaaten das Recht schützen; eine eigene Gerichtsbarkeit behufs unmittelbarer Verwirklichung des Rechtsschutzes wurde dem Bunde nicht beigelegt¹⁾.

Dagegen wurde dem Bunde die Befugnis zugewiesen, den einzelnen Staaten die **N o r m e n** vorzuschreiben, nach welchen sie den Rechtsschutz handhaben sollten, indem die Zuständigkeit des Bundes erstreckt wurde auf die gemeinsame Gesetzgebung **ü b e r d a s g e r i c h t l i c h e**

1) Eine Ausnahme machten allein die gegen den Nordd. Bund gerichteten hochverräterischen und landesverräterischen Unternehmungen, für welche eine eigene — durch das Oberappellationsgericht der freien Städte zu Lübeck ausübende — Gerichtsbarkeit des Bundes zwar nicht eingeführt, wohl aber in Aussicht genommen wurde. Verf. Art. 75. Sodann ging der Natur der Sache nach diejenige Gerichtsbarkeit auf den Nordd. Bund über, welche mit dem vom Bund übernommenen Verwaltungszweigen in untrennbarem Zusammenhang stand, nämlich die Konsulargerichtsbarkeit und die Marinegerichtsbarkeit.